



EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS  
COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME

NICHTAMTLICHE ÜBERSETZUNG DES BUNDESMINISTERIUMS DER  
JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

FÜNFTE SEKTION

**RECHTSSACHE A. ./I. DEUTSCHLAND**

*(Individualbeschwerde Nr. 3690/10)*

URTEIL

STRASSBURG

26. November 2015

*Dieses Urteil wird nach Maßgabe des Artikels 44 Absatz 2 der Konvention endgültig. Es wird gegebenenfalls noch redaktionell überarbeitet.*

**In der Rechtssache A. ./I. Deutschland**

hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (Fünfte Sektion) als Kammer mit den  
*Richterinnen und Richtern*

Boštjan M. Zupančič, *Präsident*,  
Angelika Nußberger,  
Ganna Yudkivska,  
Vincent A. De Gaetano,  
André Potocki,  
Helena Jäderblom,

1. Der Rechtssache lag eine Individualbeschwerde (Nr. 3690/10) gegen die Bundesrepublik Deutschland zugrunde, die ein deutscher Staatsangehöriger, A. („der Beschwerdeführer“), am 18. Januar 2010 nach Artikel 34 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten („die Konvention“) beim Gerichtshof eingereicht hatte.

2. Der Beschwerdeführer wurde von Herrn L., Rechtsanwalt in E., vertreten. Die deutsche Regierung („die Regierung“) wurde durch ihre Verfahrensbevollmächtigten, Frau K. Behr und Herrn H. J. Behrens vom Bundesministerium der Justiz, vertreten.

3. Der Beschwerdeführer brachte im Wesentlichen vor, dass sein Recht auf freie Meinungsäußerung verletzt worden sei.

4. Am 25. März 2013 wurde die Beschwerde der Regierung übermittelt.

5. Schriftliche Stellungnahmen gingen von der Alliance Defending Freedom und der Aktion Lebensrecht für Alle sowie vom European Centre for Law and Justice ein, denen vom Präsidenten Gelegenheit gegeben worden war, sich als Drittpartei am Verfahren zu beteiligen (Artikel 36 Abs. 2 der Konvention und Artikel 44 Abs. 2 der Verfahrensordnung).

## SACHVERHALT

### I. DIE UMSTÄNDE DER RECHTSSACHE

#### A. Das in Rede stehende Verfahren

6. Der Beschwerdeführer wurde 19.. geboren und lebt in W.

7. Am 18. und 19. Juli 2005 verteilte der Beschwerdeführer, der gegen Abtreibung eintritt, Flugblätter im unmittelbaren Umkreis der ärztlichen Praxis der Anästhesisten Dr. M. und Dr. R., die eine Tagesklinik betreiben. Darüber hinaus warf der Beschwerdeführer in alle Briefkästen in der Nachbarschaft der Tagesklinik Flugblätter ein.

8. Das Deckblatt der Flugblätter enthielt den folgenden Text in Fettdruck:

„In der Tagesklinik Dr. M./Dr. R. [vollständige Namen und Anschrift] werden rechtswidrige Abtreibungen durchgeführt.“

9. Darauf folgte in kleinerer Schriftgröße die Erklärung:

„die aber der deutsche Gesetzgeber erlaubt und nicht unter Strafe stellt. Der Beratungsschein schützt „Arzt“ und Mutter vor Strafverfolgung, aber nicht vor der Verantwortung vor Gott.“

10. In einem Kasten darunter stand folgender Text:

„Sinngemäß aus den internationalen Strafgesetzen: Mord ist das vorsätzliche „Zu-Tode-Bringen“ eines unschuldigen Menschen!“

11. Auf der Rückseite des gefalteten Flugblatts zitierte der Beschwerdeführer das Leiturteil des Bundesverfassungsgerichts zur Abtreibung (siehe Rdnr. 28) sowie eine Äußerung von Christoph Wilhelm Hufeland, dem Leibarzt von Goethe und Schiller, zur Rolle der Ärzte im Zusammenhang mit freiwilliger Euthanasie und Abtreibung. Ferner zitierte er § 12 Abs. 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (siehe Rdnr. 27) und forderte die Leser auf, auf diejenigen einzuwirken, die Abtreibungen durchführten bzw. daran mitwirkten.

Auf der Rückseite des gefalteten Flugblatts befand sich ferner der folgende Text:

„Die Ermordung der Menschen in Auschwitz war rechtswidrig, aber der moralisch verkommene NS-Staat hatte den Mord an den unschuldigen Menschen erlaubt und nicht unter Strafe gestellt.“

12. Unter diesem Satz befand sich ein Verweis auf die Website „X“. Diese Website, die vom Beschwerdeführer betrieben wurde, enthielt u. a. eine Adressenliste so genannter „Abtreibungsärzte“, in der die Tagesklinik und die vollständigen Namen von Dr. M. und Dr. R.

15. Das Landgericht vertrat die Auffassung, die Äußerungen auf dem Flugblatt des Beschwerdeführers enthielten die unzutreffende Behauptung, die Schwangerschaftsabbrüche würden außerhalb des gesetzlichen Rahmens durchgeführt. Die darauf folgende Erklärung, dass die Schwangerschaftsabbrüche nicht strafbar seien, ändere daran nichts, da die Aufmachung des Flugblatts dazu dienen solle, die Aufmerksamkeit des Lesers auf den ersten Satz in Fettdruck zu richten, während die weiteren Ergänzungen in einer kleineren Schriftgröße gedruckt worden seien, um deren Inhalt zu verschleiern. Darüber hinaus habe der Beschwerdeführer eine so genannte „Prangerwirkung“ erzeugt, indem er die Kläger einzeln herausgegriffen habe, ohne dass diese ihm eine Veranlassung dazu gegeben hätten. Die Behauptungen des Beschwerdeführers verletzten die Persönlichkeitsrechte der Kläger schwer. Daher müsse das Recht des Beschwerdeführers auf freie Meinungsäußerung zurücktreten.

16. Das Landgericht war der Ansicht, dass die gleichen Grundsätze für die namentliche Nennung der Kläger auf der Website „X“ gelten. Damit werde eine Verbindung zwischen den Klägern und Verbrechen hergestellt, die nach Ansicht des Beschwerdeführers den von den Nationalsozialisten während des Holocaust begangenen Verbrechen entsprächen; dies sei von der Meinungsfreiheit des Beschwerdeführers nicht gedeckt und müsse von den Klägern daher nicht hingenommen werden.

17. Am 27. Oktober 2007 wies das Oberlandesgericht Stuttgart die Berufung des Beschwerdeführers zurück. Es hielt es nicht für erforderlich, zu prüfen, ob der Text auf den Flugblättern als Tatsachenbehauptung oder als Meinungsäußerung zu qualifizieren sei, denn die Meinungsfreiheit des Beschwerdeführers habe in jedem Fall zurückzutreten. Das Oberlandesgericht bestätigte die Einschätzung des Landgerichts, wonach der Text des Flugblatts impliziere, dass die Kläger rechtswidrige Handlungen durchführten. Hieran änderten auch die weiteren Erklärungen nichts, da vom durchschnittlichen Leser nicht erwartet werden könne, zwischen dem nach § 218a Abs. 2 StGB gerechtfertigten Schwangerschaftsabbruch und dem gemäß § 218a Abs. 1 StGB lediglich straflosen Schwangerschaftsabbruch zu differenzieren (siehe Rdnr. 26). Aus Laiensicht erwecke der Text auf dem Flugblatt den Eindruck, die vom deutschen Gesetzgeber zugelassene Abtreibung sei eine rechtswidrige Tötung oder gar Mord. Die Äußerung sei zumindest mehrdeutig und müsse daher von den Klägern nicht hingenommen werden.

18. Selbst unter der Annahme, das Flugblatt enthalte keine unrichtige Tatsachenbehauptung, müsse die Meinungsfreiheit des Beschwerdeführers zurücktreten. Das Oberlandesgericht bestätigte, dass die freie Meinungsäußerung das Recht mit sich bringe, eine Meinung auch in beleidigender, schockierender oder verstörender Weise vorzubringen. Soweit die Meinungsäußerung ein Beitrag zu einer Debatte über die Öffentlichkeit berührende Fragen sei, spreche die Vermutung für die Meinungsfreiheit. In der vorliegenden Sache habe der Beschwerdeführer jedoch eine massive „Prangerwirkung“ erzeugt, indem er die Kläger einzeln herausgegriffen habe, ohne dass diese ihm eine Veranlassung dazu gegeben hätten. Die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen werde mit harschen und rigorosen Worten kritisiert. Dies werde durch den Bezug zum Holocaust noch verschärft. Das Oberlandesgericht stellte ferner fest, dass der Beschwerdeführer unter keinem besonderen Druck gestanden habe, seine allgemeine Kritik an der Ermöglichung von Schwangerschaftsabbrüchen durch eine derart massive Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Kläger zu artikulieren.

19. Es vertrat auch die Auffassung, dass die Kläger nicht gehalten gewesen seien, zum exakten Inhalt der Website vorzutragen, da diese allgemein zugänglich und ihr Inhalt somit bekannt gewesen sei. Es führte ferner aus:

## **B. Weitere Entwicklungen**

24. Am 8. Juni 2010 gab das Bundesverfassungsgericht in einer aus drei Richtern bestehenden Kammer einer weiteren Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers statt, die sich auf ein anderes Verfahren vor dem Landgericht München und dem Oberlandesgericht München bezog (1 BvR 1745/06). In diesem Verfahren hatten die Gerichte, wie im vorliegenden Fall das Landgericht Ulm und das Oberlandesgericht Stuttgart, eine Unterlassungsanordnung gegen den Beschwerdeführer erlassen. Sie hatten ihn u. a. verurteilt, es zu unterlassen, im unmittelbaren Umkreis einer anderen gynäkologischen Praxis ähnliche Flugblätter wie die hier in Rede stehenden zu verbreiten, und es zu unterlassen, auf seiner Internetseite die Äußerung zu veröffentlichen, dass der fragliche Arzt direkt oder indirekt „rechtswidrige“ Abtreibungen durchführe.

25. Das Bundesverfassungsgericht war der Ansicht, die Unterlassungsanordnung verletzte das Recht des Beschwerdeführers auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 5 Abs. 1 des Grundgesetzes, denn die Zivilgerichte hätten nicht hinreichend berücksichtigt, dass dem Arzt, der selbst öffentlich im Internet darauf hinweise, dass er in seiner gynäkologischen Praxis Schwangerschaftsabbrüche durchführe, kein umfassender Verlust an sozialer Achtung infolge der Aktivitäten des Beschwerdeführers drohe. Ferner hob es hervor, dass der Beschwerdeführer dem Arzt nicht etwa eine strafrechtlich relevante oder durch das Gesetz im weiteren Sinne verbotene, sondern lediglich eine aus Sicht des Beschwerdeführers moralisch verwerfliche Tätigkeit vorgehalten habe. Das Bundesverfassungsgericht bestand ferner darauf, dass der Beschwerdeführer zu einer sehr kontroversen Debatte von öffentlichem Interesse beigetragen habe, und wies darauf hin, dass die Gerichte vor dem Tatsachenhintergrund jener Rechtssache nicht hinreichend aufgezeigt hätten, weshalb und inwieweit die besondere Beziehung zwischen dem Arzt und Frauen, die in der Praxis Beratung und ärztliche Behandlung suchten, gefährdet sein könnte.

## **II. EINSCHLÄGIGES INNERSTAATLICHES RECHT UND EINSCHLÄGIGE INNERSTAATLICHE PRAXIS**

26. Die maßgeblichen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs lauten wie folgt:

### **§ 218 Schwangerschaftsabbruch**

„(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Handlungen, deren Wirkung vor Abschluss der Einnistung des befruchteten Eies in der

## § 12 Weigerung

„(1) Niemand ist verpflichtet, an einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken. [...]“

28. In seinem Leiturteil (BVerfGE 88, 203) vom 28. Mai 1993 akzeptierte das Bundesverfassungsgericht Schwangerschaftsabbrüche, soweit sie von Ärzten vorgenommen werden, nachdem die schwangere Frau sich von einem Dritten hat beraten lassen; damit entwickelte es einen ziemlich einzigartigen Ansatz, indem es bestimmte Schwangerschaftsabbrüche als rechtswidrig, aber nicht strafbar qualifizierte. Schwangerschaftsabbrüche, die ohne Feststellung einer Indikation nach der Beratungsregelung vorgenommen werden, dürfen nicht für gerechtfertigt (nicht rechtswidrig) erklärt werden. Jedoch werden Schwangerschaftsabbrüche, die innerhalb von zwölf Wochen nach der Empfängnis und nach der verpflichtenden Beratung von Ärzten durchgeführt werden, zwar als rechtswidrig erachtet, sind aber von der Strafdrohung ausgenommen.

29. Die einschlägigen Vorschriften des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches lauten wie folgt:

### § 823

„(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. [...]“

### § 1004

„(1) Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen. [...]“

30. Nach der Rechtsprechung der deutschen Zivilgerichte sieht § 823 Abs. 1 und 2 BGB i. V. m. § 1004 BGB (in analoger Anwendung) für jede Person, deren Persönlichkeitsrechte oder strafrechtlich geschützten Rechte durch eine andere Person konkret gefährdet sind, einen entsprechenden Unterlassungsanspruch gegen diese andere Person vor.

## RECHTLICHE WÜRDIGUNG

36. Der Gerichtshof ist zwar nicht davon überzeugt, dass der bloße Hinweis auf das Vorbringen vor einer innerstaatlichen obersten Gerichtsbarkeit eine hinlängliche Substantiierung einer Rüge nach der Konvention darstellt, er stellt aber fest, dass der Beschwerdeführer die Tatsachengrundlage der Beschwerde sowie die Art der behaupteten Konventionsverletzung benannt hat. Nach Überzeugung des Gerichtshofs hat der Beschwerdeführer daher die Anforderungen, die an die Erhebung einer hinlänglich substantiierten Rüge gestellt werden, erfüllt (vgl. sinngemäß *Allan ./. Vereinigtes Königreich* (Entsch.), Individualbeschwerde Nr. 48539/99, 28. August 2001 und *Božinovski ./. die frühere jugoslawische Republik Mazedonien* (Entsch.), Individualbeschwerde Nr. 68368/01, 1. Februar 2005).

37. Hinsichtlich der Tatsache, dass der Beschwerdeführer keine Revision an den Bundesgerichtshof eingelegt hat, merkt der Gerichtshof an, dass es sich hierbei um einen Rechtsbehelf handelt, der nach Artikel 35 Abs. 1 der Konvention grundsätzlich zu erschöpfen ist. Im vorliegenden Fall jedoch wiesen die fünf Richter des Bundesgerichtshofs, die auch für die Entscheidung in der Sache des Beschwerdeführers zuständig waren, am 12. Februar 2008 dessen Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für eine Nichtzulassungsbeschwerde mit der Begründung zurück, die Revision habe keine vernünftige Aussicht auf Erfolg. Der Gerichtshof stellt fest, dass eine Revision an den Bundesgerichtshof, vor dem der Beschwerdeführer von einem eigens vor diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten sein muss, nur in Bezug auf Rechtsfragen erfolgreich sein kann. In Anbetracht der Gründe, die der Bundesgerichtshof für die Ablehnung des Prozesskostenhilfesuchs vorgebracht hat, ist der Gerichtshof der Auffassung, dass man dem Beschwerdeführer nicht vorwerfen kann, die innerstaatlichen Rechtsbehelfe dadurch nicht erschöpft zu haben, dass er das Revisionsverfahren nicht weiter betrieb (siehe, *Gnahoré ./. Frankreich*, Individualbeschwerde Nr. 40031/98, Rdnr. 48, 19. September 2000 und *S. ./. Deutschland* (Entsch.), Individualbeschwerde Nr. 61603/00, 26. Oktober 2004).

anderen Websites stammen, die für die vorliegende Beschwerde annehmbar seien. Der Beschwerdeführer betonte auch, dass die innerstaatlichen Gerichte den Kontext und die Gestaltung der Webseite, auf der die Namen der Ärzte und die Anschrift der Tagesklinik aufgelistet gewesen seien, nicht berücksichtigt hätten. Die Namen der Ärzte seien nicht auf der ersten Seite seiner Website, sondern erst unter dem Link „Leben oder Tod“ / „Gebetsanliegen für Deutschland“ genannt worden, wo die Besucher der Website aufgefordert würden, für diejenigen zu beten, die Abtreibungen durchführten, daran mitwirkten oder sie unterstützten. Die Informationen zu den beiden Ärzten seien in einer alphabetischen Liste der betreffenden Städte aufgeführt worden.

**b) Die Regierung**

44. Die Regierung brachte vor, der Eingriff in das Recht des Beschwerdeführers auf freie Meinungsäußerung sei gerechtfertigt gewesen, weil die innerstaatlichen Gerichte unter zutreffender Einordnung, Würdigung und Abwägung der widerstreitenden Positionen dem Persönlichkeitsrecht der Ärzte Vorrang eingeräumt hätten.

45. Die Regierung machte ferner geltend, dass der durchschnittliche Bürger angesichts der Äußerungen des Beschwerdeführers auf dem Flugblatt zu dem Schluss kommen müsse, dass Abtreibungen entgegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen worden seien und die Ärzte damit Straftaten begangen hätten. Der Beschwerdeführer habe diesen Eindruck zwar

***d) European Centre for Law and Justice (ECLJ)***

49. In Ergänzung zu den Argumenten, die auch von der ADF und der ALfA vorgebracht wurden, hob das European Centre for Law and Justice hervor, dass der Beschwerdeführer mit seiner Bezugnahme auf Auschwitz und das Nazi-Regime weder beabsichtigt habe, den Holocaust zu verharmlosen oder zu instrumentalisieren, noch den Ruf der Ärzte zu beeinträchtigen, sondern insbesondere im Hinblick auf seine deutschen Adressaten das legitime Ziel verfolgt habe, den Unterschied zwischen Legalität und Gerechtigkeit herauszustellen. Das ECLJ trug ferner vor, der Vergleich zwischen Abtreibung und dem Holocaust werde in der Debatte bereits seit langem gezogen, beispielsweise von Anti-Abtreibungsinitiativen in Polen und in den Vereinigten Staaten von Amerika.

*Decisions 1990-V, Ceylan /. Turner [GR], Individualbeschwerde Nr. 20000/94, Rdnr. 34, ECHR 1999-IV; und *Animal Defenders International /. Vereinigtes Königreich [GK], Individualbeschwerde Nr. 48876/08, Rdnr. 102, ECHR 2013 (Auszüge).**

54. Der Gerichtshof erinnert überdies daran, dass das Recht auf Schutz des Rufes durch Artikel 8 der Konvention im Rahmen des Rechts auf Achtung des Privatlebens geschützt ist (siehe *Chauvy u.*















